

Kaufpreis

fers mehr bestehen. (Zum Unterschied zwischen Abnahme und bloßer Entgegennahme vgl. das Stichwort „Abnahme der Leistung“.)

Kaufpreis - Geldleistung für eine gekaufte Ware. Der Käufer ist verpflichtet, den durch gesetzliche Preisvorschriften festgelegten oder den vereinbarten zulässigen K. zu zahlen (§139 Abs. 2 ZGB). Für neue Konsumgüter ist der Endverbraucherpreis (EVP) verbindlich festgelegt. Er ist zumeist ein Festpreis und darf weder über- noch unterschritten werden. Für wertgeminderte Waren kann der EVP herabgesetzt werden (Z Preisherabsetzung). Bei Z Gebrauchtwaren ist zwischen den Vertragspartnern ein K. zu vereinbaren, der dem Zeitwert entspricht. Dieser ergibt sich aus dem Neuwert abzüglich der eingetretenen Wertminderung, wobei z. B. qualitativer Zustand, Alter, modische Aktualität der Ware sowie bestehende Garantie und Nachfrage zu berücksichtigen sind. Der Zeitwert darf in der Regel 90 Prozent des Neuwertes nicht übersteigen. Diese Grundsätze gelten sowohl für Kaufbeziehungen zwischen Bürgern und Gebrauchtwarenhandel als auch zwischen Bürgern. Für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Motorräder und Mopeds darf ebenfalls höchstens der Zeitwert als K. vereinbart werden; dieser kann an Hand eines vom Ministerium für Verkehrswesen herausgegebenen Leitfadens ermittelt werden, man kann ihn aber auch gegen Erstattung der Kosten vom Kraftfahrzeugtechnischen Amt der DDR ermitteln lassen. Der festgestellte Zeitwert ist ein Höchstpreis und darf nicht überschritten werden (AO über den Kauf und Verkauf sowie über die Ermittlung des Preises für gebrauchte Kraftfahrzeuge vom 24. 8. 1981, GBl. 11981 Nr. 27 S. 333, i. d. F. der AO Nr. 2 vom 5. 9. 1986, GBl. 1 1986 Nr. 29 S. 403).

Beim Z Grundstückserwerb muß der im Vertrag vereinbarte K. den gesetzlichen Preisvorschriften entsprechen, ansonsten wird er vom zuständigen staatlichen Organ nicht genehmigt und damit der Kaufvertrag nicht wirksam. Wird im Grundstückskaufvertrag zur Täuschung ein niedrigerer K. angegeben als vereinbart, gilt der im Vertrag angegebene K. (§305 ZGB).

Wurde über die Art der Zahlung des K. zwischen den Vertragspartnern nichts vereinbart, kann der Schuldner bestimmen, ob er in bar, mit Z Scheck oder durch Z Überweisung zahlt.

Kaufvertrag - zivilrechtlicher Z Vertrag über den Erwerb beweglicher oder unbeweglicher Z Sachen gegen Entgelt. Der K. kommt durch Z Angebot und Annahme zustande, wenn sich die Vertragspartner über die Ware mit all ihren Eigenschaften und über den Z Kaufpreis geeinigt haben. Mit dem K. verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer die Ware in einwandfreier Beschaffenheit zu übergeben und ihm das Eigentum an der Ware zu verschaffen. Der Käufer ist verpflichtet, den durch gesetzliche Preisvorschriften festgelegten oder den vereinbarten zulässi-

gen Kaufpreis zu zahlen und die Ware abzunehmen (Z Abnahme der Leistung). Das Eigentum an der gekauften Ware geht mit Übergabe und Zahlung des Kaufpreises auf den Käufer über, soweit die Vertragspartner keine andere Vereinbarung getroffen haben (§ 139 ZGB). Der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs ist wichtig für die Frage, wer die Gefahr der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Verlustes der Ware trägt; grundsätzlich trägt diese Gefahr der Eigentümer. Bei der Vorbereitung des K. obliegt dem Verkäufer eine Z Informations- und Beratungspflicht. Sperrige und schwerlastige Konsumgüter hat der Verkäufer nach den dafür geltenden Bestimmungen zum vereinbarten Termin frei Haus zu liefern (Z Anlieferung), andere Waren ordnungsgemäß verpackt zu übergeben, soweit das nach Art der Ware erforderlich oder üblich ist. Bei Z Selbstbedienungskauf hat er dem Käufer eine entsprechende Verpackung der Ware zu ermöglichen. Der Anspruch des Käufers auf Qualität der erworbenen Ware wird durch die Regelungen über Z Garantie und Z Zusatzgarantie gesichert; für Gebrauchtwaren gelten spezielle Regelungen. Der K. ist grundsätzlich an keine bestimmte Form gebunden (Z Formerfordernisse bei Rechtsgeschäften), Besonderheiten gelten beim / Grundstückserwerb und beim Erwerb von Z Baulichkeiten. Z Dekorationsware Z Kundendienst Z Teilzahlungskauf Z Verkaufsverbot Z Versandhandel

Kausalität - philosophische Kategorie, die den objektiven Zusammenhang zwischen einer zeitlich vorausgehenden Erscheinung, der Ursache, und einer anderen Erscheinung, der Wirkung, zum Ausdruck bringt. Im Recht ist die K. vor allem für den Eintritt der Z juristischen Verantwortlichkeit bedeutsam. Beispielsweise kann die arbeitsrechtliche Z materielle Verantwortlichkeit für einen dem Betrieb zugefügten Schaden nur dann und nur insoweit gegenüber dem Werk tätigen geltend gemacht werden, wenn seine Z Arbeitspflichtverletzung für den Schaden kausal war; zwischen dem aktiven Handeln oder pflichtwidrigen Unterlassen einer Person und der dadurch hervorgerufenen Erfüllung von Merkmalen eines Z Tatbestandes des StGB muß ebenfalls K. bestehen, sonst tritt keine strafrechtliche Verantwortlichkeit ein. K.fragen können im Z gerichtlichen Verfahren oft sehr kompliziert sein, so daß Z Sachverständigengutachten erforderlich werden.

Kautio - Hinterlegung von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerten) bei Gericht (Sicherheitsleistung), um auf diese Weise die Anordnung oder den Vollzug einer Untersuchungshaft (Z Verhaftung) von einem Beschuldigten oder einem Angeklagten abzuwenden. Die K. ist nach dem Recht der DDR nur für Ausländer ohne festen Wohnsitz in der DDR und nur dann vorgesehen, wenn durch die K. zu erwarten ist, daß sich der Beschuldigte oder der Angeklagte dem Strafverfahren nicht entziehen wird (§136 StPO).